

Vorgaben für das Rückverfolgbarkeitssystem

Zweck	Zusammenfassende Darstellung des Europe Soya Rückverfolgbarkeitssystems, angefangen bei der Erntemeldung bis zur Zertifizierung unverarbeiteter Sojabohnen (= Chargenzertifizierung) von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter sowie verarbeiteter Sojaprodukte (=Rückverfolgbarkeitszertifizierung) vom Erstverarbeiter bis zum Vermarkter.
Definition	<p>Rückverfolgbarkeitssystem: Das Europe Soya Rückverfolgbarkeitssystem dient der kontinuierlichen Übermittlung relevanter Informationen über die Herkunft von Produkten in der Lieferkette.</p> <p>Erntemeldung: Die Erntemeldung dient der Bereitstellung von Ernteinformationen an die Kontrollstelle und die Donau Soja Organisation.</p> <p>Chargenzertifizierung: Das Europe Soya Chargenzertifizierungssystem dient der Rückverfolgbarkeit der unverarbeiteten Europe Soya zertifizierten Sojabohnen. Die chargenbezogene Zertifizierung erfolgt von der ersterfassenden Lagerstelle bis zum Erstverarbeiter.</p> <p>Rückverfolgbarkeitszertifizierung: Das Europe Soya Rückverfolgbarkeitszertifizierungssystem dient der Rückverfolgbarkeit der verarbeiteten Europe Soya zertifizierten Sojaprodukte. Die Rückverfolgbarkeits-zertifizierung erfolgt vom Erstverarbeiter bis zum Vermarkter auf freiwilliger Basis.</p>
Übersicht	<p>1 Rückverfolgbarkeit der Sojabohnenproduktion..... 1</p> <p>2 Rückverfolgbarkeit der unverarbeiteten Sojabohnen (=Chargenzertifizierung) 2</p> <p>3 Rückverfolgbarkeit der verarbeiteten Sojaprodukte (=Rückverfolgbarkeitszertifizierung) 2</p> <p>4 Verkauf von Europe Soya Soja mittels Chargen-/ Rückverfolgbarkeitszertifikaten 2</p> <p>5 Einkauf von Europe Soya Soja mittels Chargenzertifikaten 3</p> <p>6 Mengenberichtigungsmeldung..... 3</p>
Status	Version 03: freigegeben vom Vorstand am 20.02.2025

1 Rückverfolgbarkeit der Sojabohnenproduktion

- 1.1 Die Erntemeldungen werden vom Ersterfasser an seine vertraglich gebundene Kontrollstelle und an Donau Soja übersendet (siehe A02, 3.2).
- 1.2 Die Erntemeldungen sind der Startpunkt des Rückverfolgbarkeitssystems und enthalten folgende Informationen:
 - Name, Anschrift und E-Mail des Ersterfassers;
 - Name, Anschrift und E-Mail der liefernden Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe;
 - Lagermenge an Europe Soya Soja;
 - Lagermenge an Soja anderer Qualitäten;
 - Erntejahr;
 - Datum der Anlieferungen und Liefermengen der Europe Soya Sojaproduktionsbetriebe;

- Herkunftsland und ggf. Teile davon;
- Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Ernte angebaut wurde¹; oder
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115.

2 Rückverfolgbarkeit der unverarbeiteten Sojabohnen (=Chargenzertifizierung)

2.1 Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt.

2.2 Folgende Betriebe benötigen für den Handel mit unverarbeiteten Europe Soya Sojabohnen Europe Soya Chargenzertifikate:

- Sojaproduktionsbetriebe (Landwirte) als Ersterfasser, die Europe Soya Sojabohnen direkt an einen Händler verkaufen (wie in Anforderung 02, Punkt 10.2 definiert);
- Lagerstellen / Ersterfasser (wie in Anforderung 02 definiert);
- Händler (wie in Anforderung 03 definiert); und
- Erstverarbeiter (wie in Anforderung 04 definiert).

3 Rückverfolgbarkeit der verarbeiteten Sojaprodukte (=Rückverfolgbarkeitszertifizierung)

3.1 Ein Rückverfolgbarkeitszertifikat für das Inverkehrbringen und den Handel mit verarbeiteten Europe Soya zertifizierten Sojaprodukten ist optional.

4 Verkauf von Europe Soya Soja mittels Chargen-/ Rückverfolgbarkeitszertifikaten

4.1 Der Verkäufer (Ersterfasser, Lagerstelle oder Händler) übersendet Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikatsanfragen an seine Kontrollstelle mit jeweils folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- ggf. Codes der Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikatszertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Mengen an Europe Soya Soja zusammensetzt;
- Art, Handelsname und Menge der Sojabohnen/-produkte, die als Europa Soya verkauft werden sollen, bzw. die an den Käufer geliefert werden sollen;
- Menge der als Europe Soya Soja zu verkaufenden Charge bzw. beabsichtigte Auslieferungsmenge an Europe Soya Soja;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine); und
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115.

4.2 Der Verkäufer nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikat in Form eines signierten PDF-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:

¹ Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert.

- Name, Anschrift und E-Mail des Verkäufers;
- Name, Anschrift und E-Mail des Käufers;
- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikats;
- Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
- Erntejahr;
- Referenznummer der Begleitdokumente (z. B. Verträge, Lieferscheine);
- ggf. Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115; und
- „Europe Soya“ Logo.

Darüber hinaus können auf Anfrage Daten über die Geolokalisierung der Grundstücke für den Sojabohnenanbau bereitgestellt werden².

- 4.3 Eine Charge umfasst maximal die Menge an Europe Soya Soja, die in dem zur Lieferung gehörigen Kontrakt vereinbart ist.
- 4.4 Der Verkäufer übersendet die Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikate an den Käufer der jeweils betroffenen Chargen/Mengen.

5 Einkauf von Europe Soya Soja mittels Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikaten

- 5.1 Lagerstellen, Händler und Erstverarbeiter kaufen Europe Soya Sojabohnen nur, wenn zu der entsprechenden Charge oder dem entsprechenden Kontrakt ein Chargenzertifikat in Form eines signierten Dokuments übergeben wird, das die unter Punkt 2.2 genannten Informationen enthält.
- 5.2 Die Einholung eines Rückverfolgbarkeitszertifikat für Einkauf, Lagerung, Verarbeitung und Handel mit verarbeiteten Europe Soya Sojaprodukten ist optional.

6 Mengenberichtigungsmeldung

- 6.1 Bei Abweichung ausgelieferter Mengen von den vereinbarten Auslieferungsmengen übersendet der Betrieb eine Mengenberichtigungsmeldung mit der Darstellung des Anlasses an seine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle retourniert das korrigierte Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikat an den Verkäufer. Der Verkäufer leitet das korrigierte Chargen-/Rückverfolgbarkeitszertifikat an den Käufer weiter.

² Für Mengen aus der Ernte 2025, die von Kleinst- und Kleinbetriebe innerhalb der EU stammen, wird bis 29.06.2026 das Bereitliegen der Felddaten am landwirtschaftlichen Betrieb akzeptiert.